



**22.-25.9.
2022 Messe
Rendsburg**

Allgemeine Teilnahmebedingungen CARAVAN und CO 2022

1. Veranstalter und Rechtsträger (nachfolgend auch Ausstellungsleitung)

sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG
Fördestraße 20
24944 Flensburg

Registergericht: Flensburg, HRA 5896
Ust-Ident-Nr.: DE 257249199

Telefon: 0800 - 20 20 81 80
Telefax: 0800 - 20 20 81 82
Web: www.caravan-und-co.de
Email: info@caravan-und-co.de

| | | |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| Projektleitung: | Matthias Paul | Torge Ramm |
| | Messeleitung | Stellvertretende Messeleitung |
| | m.paul@caravan-und-co.de | t.ramm@caravan-und-co.de |

2. Titel der Veranstaltung

CARAVAN und CO - Die Messe für Caravaning und Outdoor im Norden

Die CARAVAN und CO ist eine Verbraucher- und Freizeitmesse für Caravaning, Camping, Freizeit und mobiles Reisen.

3. Ort der Veranstaltung

Die CARAVAN und CO findet auf dem Messegelände Rendsburg statt:
Messe Rendsburg
24768 Rendsburg

4. Dauer, Öffnungszeiten und Termine

Dauer der Veranstaltung: Do. 22. - So. 25.09.2022
Öffnungszeiten: täglich 10:00-18:00 Uhr
Anmeldeschluss: bis Ende der Verfügbarkeit
Beginn Aufplanung: Mai 2022

Aufbauzeiten

Mo. 19.9.2022 - Mi. 21.09.2022
jeweils 08:00 - 20:00 Uhr

Abbauzeiten

So. 25.09.2022, 18:15-20:00 Uhr
Mo. 26.09.2022 - Mi. 28.09.2022
jeweils 8:00-20:00 Uhr

CARAVAN und CO - Die Messe für Caravaning und Outdoor im Norden

Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG | Fördestraße 20 | 24944 Flensburg | Registergericht Flensburg: HRA 5896 | Ust-Ident-Nr.: DE 257249199
T. 0800 - 2020 81 81 | F. 0800 - 2020 81 82 | aussteller@caravan-und-co.de | www.caravan-und-co.de



22.-25.9.
2022 Messe
Rendsburg

Ein vorzeitiger Standaufbau oder ein verlängerter Abbau sind aufgrund vorheriger und nachfolgender Veranstaltungen nicht möglich. Fahrzeuge die nach der offiziellen Abbauphase nicht vom Messegelände abtransportiert wurden, werden kostenpflichtig abgeschleppt und außerhalb des Messegeländes verwahrt. Die Haftung für eventuelle Schäden beim Abtransport, wird seitens der sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG ausgeschlossen. Ein frühzeitiger Abbau der Standfläche stellt eine Vertragsverletzung dar. Die sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG ist berechtigt, in solchen Fällen eine Vertragsstrafe bis zu 1.000 € zzgl. USt. geltend zu machen.

Der Verkauf von Waren und das Anbieten von Dienstleistungen ist während der Messe gestattet, sofern sich das Angebot an Endverbraucher richtet. Eine entsprechende Marktfestsetzung liegt dem Veranstalter zum Zeitpunkt der Messe vor (§ 69 GewO in Verbindung mit § 65 GewO).

Mindeststandgröße:

Indoor/Halle: 15 m²

Freigelände: 20 m²

5. Zulassung und Produktkategorien

Als Aussteller auf der CARAVAN und CO werden zugelassen: Hersteller, Händler, Dienstleistungsgewerbe, Handwerksbetriebe, Importeure, Verwaltung, Verbände und Organisationen mit Produkten und /oder Dienstleistungen in den Bereichen:

Caravans / Anhänger

Reisemobile

Zelte

Mobilheime

Caravaning- /

Campingausrüstung

Vorzelte / Schutzdächer

Fahrzeugteile

An- und Ausbauteile

Sonst. Caravaning-Zubehör

Verbände / Vereine

Finanzierung / Versicherung

Medien / Literatur / Verlag

Caravaning-Touristik

Fahrzeugvermietung

Outdoor-, Sport- und Freizeitartikel

Campingplätze /Freizeitanlagen

Heizung /Gas / Wasser

Elektroinstallation / Elektrogeräte

Foto- / Filmausrüstung

Unterhaltungselektronik

Antennen /Empfangseinrichtung /

Navigationssysteme

6. Beteiligungskosten und zusätzliche Entgelte

Es gelten die in der Preisliste abgedruckten Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7. Anmeldung

Standanmeldung

Die Anmeldung erfolgt auf dem Antragsvordruck. Der Vordruck ist ordnungsgemäß auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.



22.-25.9.
2022 Messe
Rendsburg

Vertragsinhalte

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind :

- a) das Anmeldeformular,
- b) die Teilnahmebedingungen CARAVAN und CO 2022,
- c) die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen, die Datenschutzrichtlinien sowie die Technischen Richtlinien als verbindlich an.

Mitaussteller, vertretene Firmen

Mitaussteller müssen der Ausstellungsleitung schriftlich mit Angabe des Firmennamens, der Adresse und Produkte / Dienstleistungen gemeldet werden. Bitte füllen Sie zu diesem Zweck das separate Anmeldeformular für Mitaussteller aus. Die Mitausstellergebühr beträgt 150 € zzgl. USt je Mitaussteller und wird dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt.

8. Untervermietung, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Die Untervermietung an Dritte sind ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung ist nicht gestattet. Ebenso ist ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise Überlassung des Standes an Dritte ohne entsprechende Vereinbarung mit der Ausstellungsleitung nicht gestattet. Eine Übernahme der gebuchten Standfläche (Ausstellerwechsel) ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die Ausstellungsleitung und Unterzeichnung einer Vertragsübernahmevereinbarung möglich. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Ausstellungsleitung nicht die Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten.

9. Vertragsabschluss

Auftragsbestätigungen

Über die Annahme des Angebotes entscheidet die Ausstellungsleitung durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (Zulassung der Aussteller und der gemeldeten Ausstellungsgüter).

Beschränkungen der Aussteller und der Ausstellungsgüter

Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen und kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Die Ausstellungsleitung kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller- und Anbietergruppen beschränken. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

10. Standzuteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messethema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung mit Angabe der Hallen- bzw. der Blocknummer sowie der Standnummer wird gleichzeitig schriftlich mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen.



22.-25.9.
2022 Messe
Rendsburg

Änderungen der Stände

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes möglich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Ausstellungsleitung hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche anzubieten. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle bzw. in demselben Block im Freigelände. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, in der Halle die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat die Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11. Fahrzeugverkehr und Fahrzeuge zur Ausstellung

Während des Auf- und Abbaus müssen die Fahrzeuge unverzüglich ent- bzw. beladen werden und das Messegelände nach höchstens 2 Stunden verlassen. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die zur Ausstellung bestimmt sind. Es wird am Tor der Zufahrt ein Passierschein herausgegeben, der beim Verlassen des Geländes kontrolliert wird. Bei Nichteinhaltung der Zweistundenfrist wird eine Gebühr in Höhe von € 30,00 fällig. Bitte informieren Sie auch Ihre Mitarbeiter, ggfs. Unteraussteller und beauftragte Spediteure darüber.

Während der Messe können Fahrzeuge von Ausstellern und Lieferanten morgens bis 8:30 Uhr zum sofortigen Be- oder Entladen eingelassen werden. Bis 8:45 Uhr muss das gesamte Messegelände von Lieferfahrzeugen geräumt sein. Zwischen 18:30 Uhr und 20:00 Uhr ist das Befahren des Messegeländes möglich. Bis 20:15 Uhr muss das gesamte Messegelände von Lieferfahrzeugen geräumt sein. Für jedes Befahren während der genannten Zeiten wird ebenfalls ein Passierschein am Tor der Zufahrt ausgegeben, der beim Verlassen des Geländes wieder abzugeben ist. Der Tausch von zur Ausstellung bestimmten Fahrzeugen und/oder Anhängern ist ausschließlich während gleicher Zeiten möglich.

Fahrzeuge und Anhänger, welche zur Ausstellung bestimmt sind, werden mit einem Ausstellerschein versehen, welcher zu jeder Zeit von außen einsehbar im Bereich der Windschutzscheibe fahrerseitig angebracht sein muss.

Die Ausstellungsleitung hat das Recht, widerrechtlich auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge und/oder Anhänger kostenpflichtig zu entfernen! Auf dem Messegelände gelten die Bestimmungen des öffentlichen Straßenverkehrs in entsprechender Anwendung (StVO).

12. Ausstellungsgüter (ausgestellte Produkte)

Es sind nur die vereinbarten Ausstellungsgüter zugelassen. Für den Austausch von Ausstellungsstücken, insbesondere von Fahrzeugen während der Messe gelten die Bedingungen und Zeiten des Punkt 11.

13. Zahlungsbedingungen

Fälligkeit

Die gesamte Standmiete ist sofort nach Erhalt der Zulassungsbestätigung/Auftragsbestätigung, spätestens bis zum auf der Rechnung genannten Datum fällig und unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto der sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG zu zahlen. Etwaige Zusatzleistungen werden separat berechnet, sofern diese nicht in einem Paket gebucht wurden. Diese werden mit Beauftragung in Rechnung gestellt und sind mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen, spätestens aber vor Messebeginn am 21. September 2022 fällig. Etwaige während der Bau- oder Messezeit vor Ort gebuchte Zusatzleistungen sind ohne Barzahlung vor Ort nur nach Bonitätsprüfung durch die Ausstellungsleitung möglich.

CARAVAN und CO - Die Messe für Caravanning und Outdoor im Norden

Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG | Fördestraße 20 | 24944 Flensburg | Registergericht Flensburg: HRA 5896 | Ust-Ident-Nr.: DE 257249199
T. 0800 - 2020 81 81 | F. 0800 - 2020 81 82 | aussteller@caravan-und-co.de | www.caravan-und-co.de



22.-25.9.
2022 Messe
Rendsburg

Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich gegenüber der sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG erfolgen.

Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

14. Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt der sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG

Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers

Erklärt der Aussteller nach verbindlicher Anmeldung seinen vollständigen oder teilweisen Rücktritt von der Teilnahme, so ist der Aussteller zur Zahlung einer Schadenspauschale verpflichtet. Hierzu gilt folgende Abstufung der Stornierungskosten:

| Zeitpunkt des Zugangs der Absage | Stornierungskosten in % der Standmiete vom angemeldeten oder bestätigten Stand |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 30 Tage vor Messebeginn und später | 100 |
| 60 bis 31 Tage vor Messebeginn | 50 |
| 90 bis 61 Tage vor Messebeginn | 25 |
| 120 bis 91 Tage vor Messebeginn | 10 |
| bis 121 Tage vor Messebeginn | 0 |

Weist der Aussteller nach, dass der sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG dieser Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist, hat er den entsprechend geminderten Ersatz zu leisten. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

Rücktritt der sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG

Die sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- a) die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt,
- b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der Ausstellungsleitung nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Der Aussteller hat Ausstellungsleitung über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten,
- c) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt.

Die sh:z Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH & Co. KG kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Der Abschnitt „Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers“ findet entsprechende Anwendung.

Höhere Gewalt oder behördliches Durchführungsverbot

Falls aufgrund höherer Gewalt oder eines behördlichen Durchführungsverbots die Messe abgesagt, verschoben oder verkürzt werden muss, wird der Veranstalter die Aussteller unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Die Verantwortung des Veranstalters ist damit aufgehoben. Er ist in diesem Falle zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet. Die eingenommenen Gelder gelten als erworben.



22.-25.9.
2022 Messe
Rendsburg

15. Ausstellerstand

Feste und fliegende Bauten

Fliegende Bauten unterliegen der Genehmigung der Ausstellungsleitung sowie der Vorlage der Ausführungsgenehmigung bei der örtlichen Bauaufsichtsbehörde, dem Bauamt der Stadt Rendsburg, welche sich vorbehält eine Gebrauchsabnahme durchzuführen. Das Errichten fester Bauten sowie sonstige Erd- und Fundamentarbeiten sind generell untersagt. Generell sind etwaige bauliche Veränderungen von Gebäuden, Böden und/oder Flurstücken nach Beendigung der Messe in den ursprünglich überlassenen Zustand zu bringen und von der Ausstellungsleitung abzunehmen. Bei Nicht- oder Schlechterfüllung ist die Ausstellungsleitung berechtigt, auf Kosten des Ausstellers den übernommenen Zustand wiederherstellen zu lassen.

Freigelände

Der Freigeländestand wird dem Aussteller im vorhandenen Zustand übergeben. Nach Messe- bzw. Vertragsende ist dieser Zustand wiederherzustellen. Die Errichtung von offenen Feuerstellen im Freigelände bedarf der Anmeldung durch den Aussteller und der Genehmigung der Ausstellungsleitung und der Ordnungsbehörde. Gasgeräte (z.B. Gasöfen, Gasbrenner, Gasheizungen) dürfen auf dem Messegelände nur in Betrieb genommen werden, wenn ein gültiges Prüfzertifikat eines zugelassenen Gas-Sachverständigen nach den technischen Regeln für Flüssiggas vorliegt. Der Einsatz von Gasgeräten - gleich welcher Art - ist der Ausstellungsleitung anzuzeigen, wobei das gültige Prüfzertifikat mit vorzulegen ist.

Indoor / Halle

Die Wände der Hallenstände, feste Rück- und Seitenwände sind nicht gestrichen und tapeziert. Sie dürfen nicht beklebt, tapeziert, bemalt oder beschädigt werden. Die Bauhöhe beträgt 2,50 m. Diese Höhe darf nicht überschritten werden, mit Ausnahme des Firmennamens und -zeichens, jedoch nicht über 50 cm hinaus. Im Bereich von Stützen kann die Bauhöhe von 2,50 m nicht überschritten werden. Sollte in besonders gelagerten Fällen eine Ausnahme nicht zu umgehen sein, muss die Genehmigung durch die Ausstellungsleitung eingeholt werden. Bei gemeinsamen Rückwänden dürfen nur einseitige Firmenzeichen oder Schilder angebracht werden. Die Rückseite ist neutral zu gestalten. Über die Standgrenzen hinaus dürfen keinerlei Werbemittel verwendet werden. Jegliches Aufhängen von Schildern durch den Standinhaber an den Hallenkonstruktionen ist untersagt. Es müssen die gesetzlichen Vorgaben zum Brandschutz beachtet werden, d.h. der Einsatz schwer entflammbarer Farben, Stoffe usw. nach DIN 4102.

Die Standflächen können Abweichungen von 10 cm haben. Offene Feuerstellen in den Hallen sowie das Aufstellen und die Inbetriebnahme von Gasdruckbehältern, Druckgasflaschen und Flüssiggasflaschen sind verboten! Hiervon ausgenommen sind Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden und die von Versammlungsräumen zumindest abgeschrankt sind und von der Ausstellungsleitung genehmigt sind.

Standflächengestaltung

Die Messestände sind durch Standbegrenzungswände abgegrenzt und als Pflichtbuchung in der Anmeldung ausgewiesen. Sie dürfen nicht beklebt, tapeziert, bemalt oder beschädigt werden. Als verbindliche Mindestanforderungen gelten vollständig ausgelegter Fußbodenbelag (z.B. Teppich), Standbeschriftung (Firmenname und Anschrift) und dem Umfeld optisch angemessen dekorierte Standbegrenzungswände (z.B. durch Stoffbespannung).



22.-25.9.
2022 Messe
Rendsburg

16. Standbesetzung

Anwesenheitspflicht

Aussteller werden täglich ab 8:00 Uhr eingelassen und müssen spätestens ab 9:45 Uhr ihren Stand besetzt haben. Es muss gewährleistet sein, dass während der allgemeinen Öffnungszeiten eine ständige Standbesetzung anwesend ist. Spätestens 1 Stunde nach Schluss des Ausstellungstages müssen die Aussteller und deren Personal das Gelände verlassen haben, sofern keine Sondergenehmigung der Ausstellungsleitung vorliegt oder ein öffentliches Abendprogramm der Ausstellungsleitung vorliegt. Abendprogramme können durch die Ausstellungsleitung auf einzelne Bereiche des Geländes eingegrenzt sein. Kein Stand darf vor dem offiziellen Ende der Messe geräumt werden.

Verhalten auf dem Ausstellungsstand

Besucher dürfen grundsätzlich nur vom Stand aus in höflicher Form angesprochen werden, in keinem Fall an- oder festgehalten werden. Jede Anfrage, Reklamation oder Beschwerde, ganz gleich welcher Art, ob berechtigt oder unberechtigt, muss in angemessener Frist sorgfältig bearbeitet und beantwortet werden.

Übernachtung und Feiern auf den Ständen nach täglichem Messeende

Aus Sicherheitsgründen können Übernachtungen auf dem Messegelände nicht gestattet werden. Ebenso ist das Feiern auf den Ständen nach 19:00 Uhr nicht gestattet. Sondergenehmigungen können unter Angabe von Zweck, Standnummer, Ansprechpartner und Zeitraum bei der Ausstellungsleitung angefragt werden. Die Übernachtung auf den Parkplätzen ist ebenfalls nicht gestattet. Gesonderte Campingstellplätze stehen zur Verfügung und können kostenpflichtig gebucht werden.

17. Ausstellerausweise

Bis zu einer Standgröße von 15 m² erhält der Aussteller vier Ausstellerausweise kostenlos. Für jede weiteren angefangenen 10 m² (im Freigelände 20 m²) wird ein zusätzlicher Ausweis kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Obergrenze liegt bei 15 kostenlosen Ausstellerausweisen. Zusätzliche Ausstellerausweise können kostenpflichtig für 12,00 € zzgl. USt pro Ausweis über das entsprechende Formular oder im Online-Zugang bestellt werden.

18. Ausstellerparkplätze

Jedem Aussteller wird auf Bestellung per Formular oder im Online-Zugang die unbedingt benötigte Anzahl kostenpflichtiger Parkplätze zugewiesen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs vergeben. Die Kosten sind in der Preisliste aufgeführt.

19. Marketingpaket / Messekatalog / Internet

Die Eintragungen im Messekatalog und auf der offiziellen Internetseite sind für jeden Aussteller und die Unteraussteller obligatorisch und im Marketingpaket als Pflichtkosten (Punkt 11 der Anmeldung) enthalten. Es beinhaltet: a) Eintragung in das Aussteller- und Branchenverzeichnis auf der Homepage caravan-und-co.de inkl. Logo und Verlinkung der Ausstellerhomepage. b) Eintragung in das Aussteller- und Branchenverzeichnis innerhalb der gedruckten Messezeitung. c) nach Verfügbarkeit Kostenfreie Bereitstellung von Plakaten, Handzetteln und Briefaufklebern der Messe. Das Aussteller- und Branchenverzeichnis auf der Homepage wird sukzessive nach Auftragsklarheit mit den Ausstellern, spätestens jedoch 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn aktiviert und ca. 2 Wochen nach Ausstellungsende wieder deaktiviert. Werden die Katalogangaben nicht oder nicht rechtzeitig oder unvollständig bzw. unleserlich eingereicht, können die Eintragungen ohne Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit durch die Ausstellungsleitung vorgenommen werden.



22.-25.9.
2022 Messe
Rendsburg

20. Werbung

Werbung jeder Art ist nur innerhalb der vom Aussteller gemieteten Fläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt. Die Verteilung von Flyern / Werbeprospekten außerhalb der angemieteten Standgrenzen ist verboten. Das Anbringen von Plakaten ist nur auf den ausgewiesenen Wegweiseranlagen am Eingang des Messegeländes gestattet und bedarf einer schriftlichen Buchung.

Lautsprecherwerbung oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Ausstellungsleitung. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll.

Die Durchführung von Tombolas, Ausspielungen und Preisausschreiben ist bei der Ausstellungsleitung anzumelden und genehmigen zu lassen.

21. Duldung von Straßenschildern, Masten, Lautsprechern und Verteilerkästen

Die von der Ausstellungsleitung angebrachten Straßenschilder, Hinweisschilder, Lichtmasten, Verteilerkästen und Lautsprecher müssen vom Standmieter geduldet werden. Entfernung ist untersagt. Es erfolgt keine Minderung der Standmiete.

22. Versicherung und Unfallverhütung

Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenständen, während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Hallen, auch innerhalb der Aufbau- und Abbauzeiten, erleiden, übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für solche Schäden, die durch die Angestellten oder durch das verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Frost, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereinbruch, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet. Es können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Angaben oder Maßnahmen der Ausstellungsleitung, keine Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden. Eine Versicherung gegen alle in Frage kommenden Gefahren wird deshalb dringend empfohlen. Auch bei Versagen von Strom, Gas oder Wasser haftet die Ausstellungsleitung nicht für etwaig entstehende Schäden.

Der Aussteller ist verpflichtet, an ggf. ausgestellten Maschinen oder Fahrzeugen entsprechende Schutzvorrichtungen anzubringen oder sonstige Schutzmaßnahmen zu treffen. Sofern zu diesen Ausstellungsstücken berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften gelten, sind diese einzuhalten. Die Ausstellungsleitung hat das Recht, jederzeit die Ausstellung und/oder den Betrieb dieser Ausstellungsstücke zu untersagen, wenn nach ihrem Ermessen eine Gefahr von diesen Ausstellungsstücken ausgeht. Gleiches gilt für etwaige Elektro-, Gas-, oder Wasser-, installationen, Bühnen, Überdachungen, schwebende Lasten, Fußbodenbeläge, Leitern und Tritte und sonstige hydraulische oder pneumatische Geräte und Anlagen.

Auf jeden Fall haftet der Aussteller für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.

23. Preisauszeichnung

Die ausgestellten Waren sind gemäß PAngV mit Preisen auszuzeichnen, die einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind. Mit den Preisen sind auch die Verkaufs- und Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben. Die Gewährung besonderer Messerabatte ist nach dem Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) verboten.



22.-25.9.
2022 Messe
Rendsburg

24. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die „Einwilligungserklärung Datenschutz“ in diesem Anmeldeformular ist Bestandteil der Teilnahmebedingungen und ist unterschrieben einzureichen.

25. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Messe schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

26. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Der Mieter/Aussteller und seine Beauftragten erkennen durch den Mietvertrag die vorstehenden Teilnahmebedingungen und die hierzu ergehenden Ergänzungen sowie die Kostenübersicht an, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Aussteller verpflichtet sich, seine Angestellten darauf hinzuweisen, er haftet für sie.

27. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für eventuelle Rechtsstreitigkeiten gilt Flensburg als vereinbart, wenn beide Parteien Kaufleute sind.

28. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Marken auf Messen richtet sich nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Messeschutz besteht nicht.

29. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.